

## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend  
die Bezahlung des Militärpflichtersatzes von Schweizern  
im Auslande.

(Vom 27. Oktober 1885.)

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

In einer am 30. September abhin eingelangten Eingabe, unterzeichnet von 29 in Mailand wohnenden Schweizerbürgern, wird dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß von den dort domizilirten Schweizern nur die Angehörigen der Kantone Zürich, Basel, Graubünden und Tessin zur Bezahlung des Militärpflichtersatzes angehalten würden, während die Angehörigen anderer Kantone unbehelligt bleiben. Unter Hinweisung auf die Unstatthaftigkeit eines solchen Zustandes gegenüber dem Gesetz und namentlich auch unter Hervorhebung des Unrechtes, welches diese ungleiche Behandlung der Angehörigen der verschiedenen Kantone in sich schließt, behalten sich die Beschwerdeführer für die Zukunft volle Freiheit des Handelns vor, insofern das Gesetz gegenüber den im Auslande wohnenden Schweizerbürgern nicht eine gleichmäßige Anwendung erfahre.

Es ist uns nicht unbekannt geblieben, daß die Vollziehung des Bundesgesetzes über Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878 gegenüber den im Auslande wohnenden Schweizerbürgern eine mangelhafte und namentlich ungleichmäßige ist. Es wurde hierseits auch nicht unterlassen, sowohl den eidg. Räten als den kantonalen Behörden von diesen Uebelständen Kenntniß zu geben und deren

Beseitigung anzustreben. Wir verweisen auf unsere Geschäftsberichte pro 1880, 1881, 1882, 1883 und 1884, sowie namentlich auf Art. 1 unseres Kreisschreibens vom 12. Dezember 1883, und machen neuerdings darauf aufmerksam, daß bereits durch Bundesrathsbeschluß vom 27. Brachmonat 1879 die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Schweiz im Auslande angewiesen worden sind, den Kantonsregierungen bei der Steueranlage ersatzpflichtiger Schweizer im Auslande behülflich zu sein.

Nach Art. 3 der Vollziehungs-Verordnung vom 1. Juli 1879 beschränkt sich zwar die amtliche Verpflichtung der schweiz. Vertreter im Auslande auf Ertheilung von Aufschlüssen über Wohnsitz, Personalverhältnisse, Vermögen und Einkommen der namhaft zu machenden Ersatzpflichtigen, sowie auch Veranstaltung von Einvernahmen und Anzeigen. Es steht jedoch den Inhabern dieser Amtstellen vollständig frei, in ihrer sonstigen Stellung auch den Inkasso der Ersatzsteuer zu besorgen oder zu vermitteln und hiefür allfällige Bedingungen mit den betreffenden Kantonen zu vereinbaren; ferner dürfte mancherorts der Steuerbezug auch durch Vermittlung von Eltern oder Familienangehörigen solcher Ersatzpflichtiger oder durch Personen zu bewerkstelligen sein, die deren Interessen im Inlande vertreten.

Auch bei Behandlung einzelner Steuerfälle und sachbezoglicher Fragen haben wir jeden Anlaß benutzt, um den gerügten Uebelständen abzuhelfen.

Da jedoch die Vollziehung des Gesetzes über Militärpflichtersatz Sache der Kantone ist, so müssen unsere daherigen Bemühungen von bedingtem Erfolge bleiben, so lange sich nicht sämtliche Kantone zu einem gleichmäßigen Vorgehen bestimmen lassen. Wenn auch einige Kantone den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes und unsern Anordnungen in nachhaltiger Weise Folge leisten und ihre Bemühungen von erheblichem Erfolge begleitet sehen, so muß dieses vereinzelte Vorgehen anderseits unter den Ersatzpflichtigen aus naheliegenden Gründen jene berechtigte Mißstimmung hervorrufen, welche die Ursache der eingangserwähnten Eingabe geworden ist, und so der Durchführung des Gesetzes neue, erhebliche Hindernisse und Schwierigkeiten bereiten.

Im Hinblick auf diese Sachlage erachteten wir es in unserer Pflicht, Ihnen von dieser Eingabe Kenntniß zu geben und Ihnen neuerdings die fatalen Folgen einer solchen ungleichen Gesetzesvollziehung vor Augen zu führen.

Indem wir zum Schlusse die bestimmte Erwartung aussprechen, unsere erneute Vorstellung werde bewirken, daß endlich sämtliche

Kantone sich dazu entschließen, das Bundesgesetz über Militärpflichtersatz auch gegen landesabwesende Ersatzpflichtige den bestehenden Vorschriften gemäß in Anwendung zu bringen und dadurch dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Gleichstellung aller Schweizer vor dem Gesetze auch hier Geltung zu verschaffen, benutzen wir gerne den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 27. Oktober 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die  
Bezahlung des Militärpflichtersatzes von Schweizern im Auslande. (Vom 27. Oktober  
1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.10.1885
Date	
Data	
Seite	190-192
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 899

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.